VFGN Satzung 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Gewerblichen Schule Nagold e.V." (VFGN).

- (2) Sitz des Vereins ist Nagold.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit der Gewerblichen Schule Nagold, den berufsberatenden Stellen und den Ausbildungsbetrieben interessierte Auszubildende, Gesellen und Facharbeiter aus Handwerk und Industrie. Dies geschieht insbesondere durch
 - die Organisation von Vorträgen, Exkursionen und Lehrgängen
 - die Vermittlung von Betriebspraktika
 - die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, welche den Stellenwert von handwerklicher und industrieller Berufsausbildung erhöhen.

Des Weiteren unterstützt er die Gewerbliche Schule Nagold bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages, insbesondere durch

- Förderung schulischer Projekte
- Angebote praxisnaher Fortbildung für Lehrkräfte
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Beiträgen und Zuwendungen der Mitglieder
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vereins-und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Erstattung von Kosten und Auslagen ist auf Nachweis möglich. der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen der Kostenerstattung zustimmen.

§ 7 Organe des Verins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Schulbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben; die Vertretung erfolgt in dieser Reihenfolge.
- (3) Einer der Vorsitzenden soll dem Lehrkörper der Gewerblichen Schule Nagold angehören.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt zu mindestens zwei Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung des vom Schulbeirat erstellten Jahresprogramms
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 5.000 € ohne nähere Definition im Jahresbudget
 - e) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (2) In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll, außer in unaufschiebbaren Angelegenheiten, mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Schulbeirat

Der Schulbeirat ist die Vertretung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler der Gewerblichen Schule Nagold.

Der Schulbeirat berät die Aktivitäten des Vereins gemäß § 2 und stellt das Jahresprogramm auf.

Dem Schulbeirat gehören an

- 1. kraft Amtes der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiter
- 2. zwei weitere Vertreter der Lehrer
- 3. zwei Vertreter der Eltern
- 4. zwei Vertreter der Schüler
- 5. sofern durch Ziffern 1. und 2. nicht bereits bestellt, mit beratender Stimme das Vorstandsmitglied gemäß § 8(3).

Die Vertreter der Lehrer werden von der Gesamtlehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern vom Elternbeirat, die Vertreter der Schüler von der SMV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Schulbeirates werden vom Schulleiter, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter im Amt einberufen und geleitet.

Der Schulbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 €:
 - Beschlussfassung über das Jahresprogramm auf der Grundlage der Aufstellung des Schulbeirats;
 - d) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes gemäß § 9 (2) dieser Satzung.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfasung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger der Gewerblichen Schule Nagold, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Nagold.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung ist am 15.03.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.